



Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der § 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), die §§ 61 bis 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 12.08.2010 die nachfolgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und das Einsatzgeld der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt beschlossen: (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2011)

§ 1 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr Tharandt

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tharandt, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung. Hiermit sind alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen der entsprechenden Kameraden abgegolten.

(2) Die Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters beträgt monatlich 100,00 Euro. Mit diesem Betrag sind alle weiteren Auslagen (z. B. Fahrtkosten) abgedeckt.

(3) Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Stadtwehrleiters beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Stadtwehrleiters monatlich 45,00 Euro. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.

(4) Die Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter und Kommandostellenleiter der Ortsfeuerwehren und Kommandostellen beträgt monatlich:

- mit bis zu 20 aktiven Kameraden 40,00 Euro
- mit mehr als 20 aktiven Kameraden 50,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter der Leiter der Ortswehren und Kommandostellen beträgt monatlich:

- mit bis zu 20 aktiven Kameraden 25,00 Euro
- mit mehr als 20 aktiven Kameraden 30,00 Euro

Grundlage für die Anzahl der Kameraden ist die Jahresstatistik zum 31.12. des Vorjahres.

(5) Die Aufwandsentschädigung der Gerätewarte der Ortswehren beträgt mit einem Fahrzeug monatlich 20,00 Euro und mit mehr als einem Fahrzeug 25,00 Euro.

- (6) Die Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren Tharandt und Kurort Hartha beträgt 20,00 Euro.
- (7) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Verantwortlichen für die
- zentrale Bekleidungsstelle 10,00 Euro pro Monat
 - Personalstatistik 10,00 Euro pro Monat
 - Protokollführung 5,00 Euro pro Monat
- (8) Nimmt ein Stadt- oder Ortswehrleiter Doppelfunktionen wahr, wird die Aufwandsentschädigung für die höchste Funktion in voller Höhe und für jede weitere Funktion nur in Höhe von 50 v.H. der zustehenden Entschädigung nach den Absätzen 2-6 gezahlt.

§ 2 Funktionsträger

In der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt werden folgende Funktionsträger entschädigt:

1. ein Stadtwehrleiter
2. zwei Stellvertreter des Stadtwehrleiters
3. ein Leiter Ortsfeuerwehr Tharandt
4. ein Leiter Ortsfeuerwehr Kurort Hartha
5. ein Leiter Ortsfeuerwehr Pohrsdorf
6. ein Leiter Kommandostelle Fördergersdorf
7. ein Leiter Kommandostelle Grillenburg
8. ein Stellvertreter des Ortswehrleiters Tharandt
9. ein Stellvertreter des Ortswehrleiters Kurort Hartha
10. ein Stellvertreter des Ortswehrleiters Pohrsdorf
11. ein Stellvertreter des Kommandostellenleiter Fördergersdorf
12. ein Stellvertreter des Kommandostellenleiter Grillenburg
13. ein Gerätewart Tharandt
14. ein Gerätewart Kurort Hartha
15. ein Gerätewart Pohrsdorf
16. ein Jugendfeuerwehrwart Tharandt
17. ein Jugendfeuerwehrwart Kurort Hartha

§ 3 Einsatzentschädigung

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt erhält pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 4,00 Euro. Hierbei werden grundsätzlich alle Kameraden berücksichtigt, die innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon, ob sie direkt am Einsatz beteiligt sind. Als Nachweis dient der Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 4 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Die beruflich nichtselbstständigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten den Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles auf Grund von Rechnungslegung des Arbeitgebers gegenüber der Stadtverwaltung.
- (2) Die beruflich selbstständigen Angehörigen der Feuerwehr können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 12, Stufe 6 TVöD verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.
- (3) Statt Verdienstaussfall können beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches nach Absatz 2 geltend machen.

§ 5 Zuwendungen anlässlich von Jubiläen und anderen Anlässen

(1) Die städtischen Zuwendungen bei Dienstjubiläen betragen:

- bei 10-jähriger Zugehörigkeit: 25,00 Euro,
- bei 20-jähriger Zugehörigkeit: 50,00 Euro
- bei 25-jähriger Zugehörigkeit: 75,00 Euro,
- bei 30-jähriger Zugehörigkeit: 100,00 Euro,
- bei 40-jähriger Zugehörigkeit: 150,00 Euro,
- bei 50-jähriger Zugehörigkeit: 250,00 Euro.

(2) Als Dienstjahre nach Absatz 1 werden nur die Jahre im aktiven Dienst angerechnet, die der Feuerwehrangehörige der städtischen Feuerwehr - einschließlich Ortsfeuerwehren - und den früheren Gemeindefeuerwehren Kurort Hartha, Pohrsdorf oder Tharandt ohne Unterbrechung angehört hat.

(3) Bei Trauerfällen, die Feuerwehrangehörigen selbst betreffend, beträgt die Zuwendung 125,00 Euro, sie wird an den/die nächsten Familienangehörigen zur Auszahlung gebracht.

(4) Die Zuwendung für die Jahreshauptversammlung (§ 10 Abs. 1 Feuerwehrsatzung) beträgt 5,00 Euro pro teilnehmenden Feuerwehrangehörigen und geladenem Gast, sie wird aber nur insgesamt an die Stadtwehrleitung zur Auszahlung gebracht, der einzelne Angehörige der Feuerwehr hat darauf keinen Anspruch.

(5) Der Antrag für die Zuwendungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist mindestens eine volle Woche vor dem Auszahlungstermin vom Wehrleiter an die Stadtverwaltung zu richten.

§ 6 Entstehung des Anspruches und Zahlung der Entschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger erfolgt quartalsweise im Kalenderjahr, im 4. Quartal spätestens bis zum 20.12. des laufenden Jahres.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem der Funktionsträger das Amt beginnt, ab dem 16. des Monats mit dem Folgemonat.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt,

- mit Ablauf des Monats, in dem der Funktionsträger aus seinem Amt scheidet, oder
- wenn der Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate das Amt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Funktionsträger den Grund für die Nichtausübung des Amtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Amt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tharandt über das Entschädigen der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr und über die Zuwendungen bei Jubiläen und anderen Anlässen vom 14. März 2000 außer Kraft.

Tharandt, 13.08.2010

gez. Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, 13.08.2010

gez. Silvio Zieseimer
Bürgermeister